

VM1-W-VPV-Mag.Lei/Hö

21.12.2023

**COVID-19-Tests bei symptomatischen Personen: Verlängerung bis 31.03.2024**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat uns informiert, dass die derzeit bis 31.12.2023 befristete Verrechenbarkeit der COVID-19-Tests durch die im niedergelassenen Bereich tätigen Vertragsärzte, Vertragsgruppenpraxen, Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Vertragsambulatorien für Labormedizin bei symptomatischen Personen **bis 31.03.2024 verlängert** wird.

Im Übrigen gelten die in unseren früheren Rundschreiben mitgeteilten Abrechnungsmodalitäten unverändert, weshalb darauf verwiesen werden darf. Insbesondere müssen Symptome vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen, ist zuerst grundsätzlich (nur) ein Antigentest durchzuführen und ist darüber hinaus nach jedem fünften positiven Testergebnis eines Antigentests zusätzlich eine Probe für einen PCR-Test zu entnehmen und an ein Vertragsambulatorium für Labormedizin oder einen Vertragsfacharzt für Labordiagnostik zur laboranalytischen Auswertung zu übermitteln.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die verrechenbaren Positionen:

Leistung	Position	Tarif	verrechenbar durch	Befristung
Antigentest positiv	COVT1	€ 25,-	ngl. VertragsärztInnen, Vertragsgruppenpraxen, PVE	31.03.2024
Antigentest negativ	COVT2	€ 25,-		
Laboranalytische Auswertung eines PCR-Tests	COVL	€ 25,-	selbstständige Vertragsambulatorien für Labormedizin, VertragsfachärztInnen für Labordiagnostik	

Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Leistungen oder der ausständigen Gesetzesänderung kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

**IHRE ANSPRECHPARTNER:**

**Österreichische Gesundheitskasse VM1 Wien:**

Vertragspartnerabrechnung: Tel.: 05 0766-112400, E-Mail: [vpv-vpa@oegk.at](mailto:vpv-vpa@oegk.at)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesel, MPM  
Leiter Fachbereich  
Versorgungsmanagement I

**P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und der SVS.**

7